

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Hans-Böckler-Berufskollegs Marl und Haltern am See**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Hans-Böckler-Berufskollegs Marl und Haltern am See e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marl.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung im Sinne des Berufskollegs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung und Unterstützung
    - der Belange der Schülerinnen und Schüler und deren Vertretungen im Hans-Böckler-Berufskolleg Marl und Haltern am See,
    - der Belange der Eltern und deren Vertretungen,
    - der Belange der für die Berufsbildung Mitverantwortlichen,
    - der Belange der Lehrkräfte und deren Vertretungen in der Schule und
    - der Zusammenarbeit der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen,
    - des Schulsports sowie der Studien- und Schulfahrten und Schulwanderungen,
    - bedürftiger Schülerinnen und Schüler zu Schulveranstaltungen,
    - bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
  - b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf,
  - c) die Einrichtung und Unterhaltung von arbeitspädagogischen und ausbildungsbegleitenden Einrichtungen wie z.B. des Schülerladens und des Schulcafés,
  - d) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Arbeitsvermittlung,
  - e) die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Tätigkeiten im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Personengemeinschaften und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid.

Im Fall des Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Verwendung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Dem erweiterten Vorstand (genannt Vorstand) gehören mindestens drei weitere Vertreter/innen der Fachbereiche der Schule als Beisitzer/innen an.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Belegbare Auslagen werden erstattet.

## **§ 8 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die/Der Vorsitzende oder bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern. Es finden mindestens 2 Vorstandssitzungen im Jahr statt.
- (2) Die/der Vorsitzende kann nach ihrem/seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zu Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich (auch in elektronischer Form) an die Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Mitgliederversammlung erreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der/ vom Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung muss ein geprüfter Kassenbericht vorgelegt werden.

### **§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes. Weiterhin beschließt sie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Hans-Böckler-Berufskollegs, den Kreis Recklinghausen, verbunden mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden.

**Beschlossen am 16.06.2009**

**Plum-Schmidt,  
1. Vorsitzender**

**Nettingsmeier,  
Protokollant**

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen am 17.09.2009.